



SELBSTBESTIMMT

Informationsblatt für die behinderten Bürgerinnen und Bürger Jenas
2/2016

In dieser Ausgabe:

Kritik am Bundesteilhabegesetz **S. 2**

Aktuelles

- Assistenz stärken - Teilhabe vor Pflege **S. 5**
- Wertmarke für Freifahrtberechtigung seit Januar teurer **S. 6**

Rechtliches

- Stadt nach Sturz auf nicht rollstuhlgerechtem Behindertenparkplatz schadensersatzpflichtig **S. 7**
- Psychische Behinderung und Merkzeichen „G“ **S. 8**
- Urteil zur 24-h-Assistenz – Gericht nimmt bei seiner Entscheidung Bezug auf die UN-BRK **S. 9**

Stadtgeflüster

- Im Rahmen der Aktion 99 Rampen für Jena ... **S. 11**

Für Sie gefunden

- Kindergeld für erwachsene Menschen mit Behinderung **S. 12**

Herausgeber:

Jenaer Zentrum für selbstbestimmtes
Leben behinderter Menschen e.V. und

Integrativ Wohnen und Leben e.V. - Beratungsstelle
Salvador-Allende-Platz 11
07747 Jena

☎ 03641/ 33 13 75 für das JZsL
☎ 03641/ 21 93 99 für INWOL e.V.
📠 03641/ 39 62 52

info@jzsl.de und inwol-ev@gmx.de



Kritik am Bundesteilhabegesetz

Lange haben wir darauf gewartet, doch unsere Erwartungen wurden enttäuscht, denn leider bleibt der Referentenentwurf für das Bundesteilhabegesetz an vielen Stellen hinter unseren Erwartungen und Zielen zurück.

Am 24.5.16 standen im Bundessozialministerium die Zeichen auf Sturm. Bei der Anhörung zum Bundesteilhabegesetz machten sich Vertreter von Selbsthilfeorganisationen, Sozialpartnern, der Wohlfahrtspflege und weiterer Verbände Luft. Bei der Anhörung der Verbände, die mit heftiger Kritik am Gesetzesentwurf begonnen hatte, fehlten die Ministerin und ihre Parlamentarische Staatssekretärin wie auch der für das Gesetzgebungsverfahren zuständige Beamte.

Im Zentrum der Kritik standen dabei die geplanten Regelungen zur Eingliederungshilfe. Vom Ausschluss bisher berechtigter Personengruppen über massive Leistungseinschränkungen, unter anderem in dem so wichtigen

Bildungsbereich, bis hin zu missglückten Einkommens- und Vermögensverbesserungen, die bei den Menschen nicht ankommen werden – das „Nein“ der Verbände war unisono und ließ an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig.

Das Bundesteilhabegesetz umfasst auf 369 Seiten eine Vielzahl von geplanten Neuregelungen. Kein Wunder also, dass die Anhörung sechs Stunden dauerte und eine Fülle von Themen berührte. Die Bundesregierung hat bei der Anhörung hoffentlich verstanden, dass große Teile des Gesetzes noch einmal grundlegend überarbeitet werden müssen.

Die Selbstbestimmung behinderter Menschen werde damit nicht gefördert, sondern eingeschränkt, so die Bundesgeschäftsführerin der ISL, Sigrid Arnade und richtete deutliche Worte der Kritik an die Sozialministerin: „Von einer CDU-Sozialministerin hätten wir nichts anderes erwartet. Aber von Ihnen als einer SPD-Ministerin, die von Inklusion spricht und uns mit diesem Gesetz gleichzeitig

unserer hart erkämpften Möglichkeiten zur Selbstbestimmung beraubt, wollen wir uns nicht länger verschaukeln lassen“.



Menschen, die mit Assistenz leben, muss ein einkommens- und vermögensunabhängiger Zugang und eine Finanzierung von Assistenzleistungen niederschwellig ermöglicht werden anstatt weitere Bürokratiebarrieren aufzubauen.

Zu einem der großen Mängel gehört die „5 aus 9 Regelung“ im Referentenentwurf. Demnach bekäme eine sehbehinderte Studentin, die auf Assistenz beim Lesen an der Uni angewiesen ist, künftig nicht einmal die Assistenz finanziert, weil sie nicht in 5 von 9 Lebensbereichen, wie im Gesetz vorgesehen, Hilfe benötigt. „Sorry, du bist nicht behindert genug für Assistenz in dem einen Bereich. Das hört sich fast zynisch an, aber genauso ist es im Gesetzentwurf formuliert.“ erklärt Raul Krauthausen.

Hier die **zehn größten Mängel** des Entwurfs zum Bundesteilhabegesetz:

Mogelpackung schlecht-hin

Sind behinderte Menschen auf Persönliche Assistenz angewiesen, erhalten sie zumeist Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege. Doch nur die Eingliederungshilfe wird aus dem Sozialhilferecht herausgelöst, die Hilfe zur Pflege bleibt Sozialhilfe. Das bedeutet, dass eventuelle Verbesserungen in der Eingliederungshilfe diesen Betroffenen rein gar nichts bringen! (§ 91 I SGB IX)

Selbstbestimmt leben? Nur wenn es günstiger und nicht unangemessen ist.

Bisher galt der Grundsatz: ambulant vor stationär. Also es ist besser, man wohnt zu Hause oder in einer eigenen Wohnung, als in einem Heim. Dieser Vorrang entfällt, sodass das Wohnen in den eigenen vier Wänden künftig oft nur dann „erlaubt“ werden wird, wenn es günstiger ist oder ein Leben im Heim unzumutbar ist. (§104 II SGB IX)

Individuelles Leben – Fehlanzeige

Nach dem Entwurf können viele Hilfen zwangsweise für mehrere Betroffene gleichzeitig erfolgen – das sogenannte „Pools von Leistungen“. Individuelle Aktivitäten, wie sich

mit Freunden treffen oder Kinobesuche, sind dann unmöglich. Es droht ein zwangsweises Leben in WGs und Heimstrukturen. (z.B. §116 II und §112 IV SGB IX)

Behinderte dürfen nicht sparen

Um die lebensnotwendigen Hilfen zu erhalten, dürfen behinderte Menschen kaum Geld sparen. Von ihrem Einkommen wird ihnen – neben den normalen Steuern und Sozialabgaben – 24% des über dem Freibetrag liegenden Einkommens abgezogen und Vermögen, also auch Bausparverträge oder Lebensversicherungen, dürfen sie nicht in einem Wert von mehr als zunächst 25.000 € besitzen (§137 II und §140 SGB IX). Bei Hilfe zur Pflege und auch bei der Blindenhilfe verbleibt es im Grundsatz bei 2.600 €.

Willst du mit einem behinderten Menschen zusammenleben? Gib dein Geld her!

Wer mit einem behinderten Menschen in einer Partnerschaft lebt, muss – sobald man zusammen wohnt – so lange alle Hilfen für den Partner zahlen, bis er selbst weniger als 25.000 € besitzt. Ein geerbtes Elternhaus – weg. Eine Lebensversicherung – weg. (§140 I SGB IX) Bei Hilfe zur Pflege ist auch weiterhin zusätzlich ein Groß-

teil des Partnereinkommens – weg.

Behinderte sind nicht behindert genug

Um Hilfen zu erhalten, muss man laut dem Entwurf in 5 von 9 Lebensbereichen eingeschränkt sein (§ 99 SGB IX). Wer z.B. aufgrund einer Sehbehinderung Hilfe zur Mobilität und beim Lernen benötigt, ist nicht behindert genug, um Eingliederungshilfe beanspruchen zu können.

Mit anderen Menschen kommunizieren? Nur wenn es wirklich wichtig ist!

Hör- oder sprachbehinderte Menschen sollen nur dann Hilfen zur Kommunikation erhalten, wenn das aus „besonderem Anlass“ nötig ist. Sich mit Freunden, Bekannten oder der Kassiererin im Supermarkt verständigen – unwichtig. (§82 SGB IX)

Im Ausland studieren oder Entwicklungshilfe leisten? Nur wenn es billig ist!

Hält sich ein behinderter Mensch vorübergehend im Ausland auf, erhält er dort nur dann Hilfen, wenn diese im Vergleich zu Deutschland bei gleicher Qualität günstiger sind. Ein Auslandssemester oder für eine Entwicklungshilfe-Organisation zu arbeiten – fast unmöglich. (§31 SGB IX)

Ein Behinderter will ehrenamtlich helfen? Dann soll er doch erstmal selbst um Hilfe betteln!

Behinderte Menschen, die sich ehrenamtlich engagieren möchten, erhalten hierfür keine Assistenz mehr. Sie sollen Familie, Freunde oder Nachbarn fragen. Andere Möglichkeiten sind nicht mehr vorgesehen. (§ 78 Abs. 5 SGB IX)

Eltern können ihren Kindern nicht helfen

Wollen Eltern ihrem behinderten Kind als Absicherung etwas vererben, damit es z.B. nicht auf staatliche Grundsicherungsleistungen angewiesen ist, geht das nicht. Das Kind muss – wenn es Hilfe zur Pflege bekommt – weiterhin den kompletten Betrag, bis auf 2.600 €, abgeben.

[http://nichtmeingesetz.de/Die 10 größten Mängel des Entwurfs zum Bundesteilhabegesetz](http://nichtmeingesetz.de/Die_10_groesten_Maengel_des_Entwurfs_zum_Bundesteilhabegesetz)

Aktuelles

Assistenz stärken - Teilhabe vor Pflege

Die Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland (ISL) lehnt

den Vorrang der Hilfe zur Pflege gegenüber Leistungen der Eingliederungshilfe strikt ab, der in § 63b SGB XII (Leistungskonkurrenz) im Entwurf zum Dritten Pflegestärkungsgesetz (PSG III) enthalten ist. Anlässlich der Verbändeanhörung des Bundesgesundheitsministeriums, die am 30. Mai in Berlin stattgefunden hat, kritisiert Matthias Vernaldi, ISL-Sprecher für Assistenz: "Sollte tatsächlich eine Überführung der Eingliederungshilfe in ein Bundesteilhabegesetz stattfinden, so profitieren Menschen, die mit Assistenz in der eigenen Häuslichkeit leben, davon **nicht**, da sie weiter im System 'Hilfe zur Pflege' verbleiben. Sie profitieren nur dann, wenn sie in eine stationäre Einrichtung, neudeutsch auch gemeinschaftliches Wohnen genannt, ziehen. Dies ist finanzielle Bevorzugung stationärer Einrichtungen, die mit der UN-Behindertenrechtskonvention nicht vereinbar ist, da sie ein selbstbestimmtes Leben erschwert statt erleichtert!"

Persönliche Assistenz, so Vernaldi, sei der Grund-

stein für eine selbstbestimmte Lebensführung. Seit Jahren seien die Pflegeleistungen in die Assistenz integriert, und werden zu Teilen als 'Hilfe zur Pflege' und zu Teilen als 'Eingliederungshilfe' gewährt. In Bezug auf das zu erwartende Bundesteilhabegesetz bedeute der Vorrang der 'Hilfe zur Pflege' im PSG III aber, dass schwerbehinderte Menschen und ihre Angehörigen weiterhin auf Sozialhilfeniveau gehalten werden und es keinen Anspruch auf Teilhabe mehr gibt, wenn das Pflegestärkungsgesetz wie geplant in Kraft trete.

Vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention, den bekannten Missständen in den Heimen und dem Wunsch der Menschen, zu Hause und nicht in Einrichtungen zu leben, plädiert die ISL deshalb für die Stärkung ambulanter Strukturen und der Verbreitung des Konzeptes der persönlichen Assistenz für Menschen, die Unterstützungsbedarf haben: "Generell wünschen wir uns, dass das Thema Pflege in Zukunft nicht mehr so isoliert betrachtet wird, auch weil

es ein Thema ist, das Menschen ganz unterschiedlichen Alters in ganz unterschiedlichen Lebensrealitäten betrifft", so Vernaldi.

Quelle: kobinet-nachrichten.de

Wertmarke für Freifahrtberechtigung ab Januar 2016 teurer

Im Schwerbehindertenrecht gibt es seit 1. Januar 2016 folgende Änderung: für die Wertmarke zur Personenbeförderung ist ein höherer Beitrag zu entrichten. Das Beiblatt mit Wertmarke kostet jetzt **80 € (bisher 72 €) für 12 Monate bzw. 40 € (bisher 36 €) für 6 Monate.**

Der neue Betrag nach dem SGB IX §145 Abs. 1 Satz 1 wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Bundesanzeiger am 24.12.2015 bekannt gegeben. Ein Beiblatt mit Wertmarke wird ausgestellt, wenn ein gültiger Schwerbehindertenausweis mit zweifarbigem Flächenaufdruck vorhanden ist. Per-

sonen mit einem Schwerbehindertenausweis und einem Beiblatt mit gültiger Wertmarke können im öffentlichen Personenverkehr ohne Fahrschein fahren.

Rechtliches

Stadt nach Sturz auf nicht rollstuhlgerichtetem Behindertenparkplatz Schadensersatzpflichtig

Beschluss vom 24.03.2016, Az. [1 BvR 2012/13](#)

Im Ausgangsverfahren verlangte die dortige Klägerin Schmerzensgeld und Schadensersatz von der beklagten Stadt. Die Klägerin, die auf die Benutzung eines Rollstuhls angewiesen ist, hat am 06.11.2009 ihren Pkw auf einem Behindertenparkplatz vor dem Rathaus der Beklagten geparkt. Die dortigen Parkplätze sind mit unregelmäßigen Kopfsteinen gepflastert. Als sie vom Fahrersitz auf den durch Bremsen ge-

sicherten Rollstuhl neben ihrem Fahrzeug steigen wollte, stürzte sie und verletzte sich, da der Rollstuhl nach ihrer Behauptung auf Grund des unebenen Bodenbelages wegrutschte. Ihre Berufung gegen ein klageabweisendes Urteil wurde vom OLG Schleswig zurückgewiesen, da sie ein überwiegendes Mitverschulden an dem Unfall gegen sich gelten lassen müsse. Sie habe sich durch die Nutzung des Parkplatzes einer ihr bekannten und vermeidbaren Gefahr ausgesetzt. Das ergebe sich daraus, dass sie sich in der Vergangenheit öffentlich kritisch u. a. über die mangelnde Rollstuhltauglichkeit des Kopfsteinpflasters in der Stadt geäußert habe. Ihr sei es zuzumuten gewesen, einen entfernten Parkplatz zu benutzen und dadurch Umwege nehmen zu müssen. Das BVerfG hob die Entscheidung nun wegen einer Verletzung von Art.3 Abs.3, S.2 GG (niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden) mit folgender Begründung auf:

Eine etwaige – im Ausgangsverfahren bislang of-

fengebliebene – nicht rollstuhlgerechte Ausgestaltung des Behindertenparkplatzes stellt in diesem Sinne eine Benachteiligung dar, weil die Kompensation des Nachteils in diesem Fall an der Gefährdung der Nutzer scheitert. **Daraus ist eine entsprechende Verkehrssicherungspflicht der Beklagten abzuleiten**, auf deren Erfüllung sich die Beschwerdeführerin verlassen durfte. **Wenn die im Ausgangsverfahren beklagte Stadt einen Behindertenparkplatz ausweist, ihn jedoch nicht entsprechend sachgerecht ausgebaut haben sollte**, wofür es bislang an Feststellungen im fachgerichtlichen Verfahren fehlt, **kann ein etwaiges Mitverschulden der Beschwerdeführerin zumindest kein solches Gewicht erreichen, dass ein vollständiger Ausschluss eines Schadensersatzanspruchs in Betracht kommt**.

Weitergehende Infos unter:
<http://www.jurablogs.com/go/bverfg-stadt-nach-sturz-auf-nicht-rollstuhlgerechtem-behindertenparkplatz-schadensersatzpflichtig>

Psychische Behinderung und Merkzeichen „G“

*BSG v. 11.08.2015,
AZ: B9 SB1/14 R*

Psychische Störungen, die sich auf das Gehvermögen auswirken, können zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr führen, auch wenn sie Anfallsleiden oder Orientierungsstörungen nicht gleichzusetzen sind.

Der beklagte Landkreis stellte bei der Klägerin mit Bescheid einen GdB von 50 fest, lehnte jedoch die Anerkennung des Merkzeichens „G“ ab. Durch ein Sachverständigengutachten wurde im Berufungsverfahren festgestellt, dass die psychische Behinderung sich unmittelbar auf das Gehvermögen auswirkt und sie deswegen eine im Ortsverkehr üblicherweise noch zu Fuß zurückzulegende Wegstrecke von etwa zwei Kilometern in 30 Minuten nicht zurücklegen kann. Das Bundessozialgericht (BSG) hat die Revision der Beklagten zurückgewiesen und sich auf das unmittel-

bar anwendbare UN-konventionsrechtliche Diskriminierungsverbot unter Einbeziehung aller körperlichen, geistigen und seelischen Beeinträchtigungen bezogen. Den in der Versorgungsmedizin-Verordnung nicht erwähnten Behinderungen seien die Regelbeispiele als Vergleichsmaßstab zur Seite zu stellen. Der Verordnungsgeber sei allerdings für künftige Fälle nicht gehindert, die Voraussetzungen des Merkmals „G“ dadurch einzuschränken, dass er für Fälle psychischer Gehbehinderung einen Einzel-GdB von zum Beispiel 70 verlangt.

Quelle: ZB – Behinderung und Beruf

Gericht nimmt bei seiner Entscheidung Bezug auf die UN-BRK

SG Düsseldorf, AZ: S 22 SO 319/13 ER

Die Antragstellerin beantragte im September 2009 die Übernahme der Kosten einer 24-Stunden-Assistenz in eigener Wohnung im

Wege des Arbeitgebermodells im Rahmen eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets. Dem Antrag beigefügt war die Berechnung der durchschnittlichen Lohnkosten, die sich monatlich auf 10.499,50 € belaufen sollen. Dem Antrag ebenfalls beigefügt war ein Schreiben der Landeshauptstadt Düsseldorf. Diese wies darauf hin, dass die Antragstellerin nach ihrer Zeit in der Wohngemeinschaft nun in einer eigenen Wohnung leben wolle und dies unter Hinzuziehung einer Assistenz gut machbar sei. Der Umzug könne aufgrund der Nähe zur Familie und der Möglichkeit, dort einer stundenweisen Tätigkeit nachzugehen, nur unterstützt werden.

Die Antragstellerin erlitt am 14.11.2004 einen Verkehrsunfall, bei dem sie sich ein Schädelhirntrauma sowie multiple Wirbelkörperfrakturen zuzog. Daraus verblieb eine hohe Querschnittslähmung mit spastischer Tetraparese sowie Blasen- und Darmlähmung. Vor dem Unfall lebte die Antragstellerin im Zuständigkeitsbereich der Beigeladenen. Bei der Antrag-

stellerin wurde Pflegebedürftigkeit gemäß SGB XI der Pflegestufe III anerkannt. Zurzeit lebt die Antragstellerin in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft. Sie ist beinahe zu allen Verrichtungen im Alltag auf Hilfestellungen angewiesen.

Die Antragsgegnerin lehnte den Antrag auf ambulante Versorgung im Rahmen des sogenannten Arbeitgebermodells ab. Begründung: eine Unverhältnismäßigkeit im Sinne von § 13 SGB XII bei einem Antragsvolumen von ca. 10.500 € für monatliche Pflegekosten. Alternativ werde eine Versorgung durch eine Einrichtung mit Maximalkosten in Höhe von 3767,21 € angeboten.

Hiergegen legte die Antragstellerin im März 2010 Widerspruch ein. Zur Begründung: Die Ablehnung allein aufgrund des Mehrkostenvorbehaltes in § 13 SGB XII sei rechtswidrig. Der Vorrang der ambulanten Pflege könne nur dann durchbrochen werden, wenn eine stationäre Unterbringung der Antragstellerin zuzumuten und die ambulante Pflege verglichen mit der stationären

Unterbringung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden sei. Werde aber bereits die Zumutbarkeit der stationären Unterbringung verneint, sei für einen Kostenvergleich zwischen ambulanter und stationärer Pflege kein Raum mehr. Vor allem müsse die Vorschrift des § 13 SGB XII vor dem Hintergrund der Konvention der vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-Behindertenrechtskonvention, BRK) interpretiert werden. Art. 19 UN-BRK gebe Menschen mit Behinderung uneingeschränkt das Recht zu bestimmen, wo und mit wem sie leben möchten. Sie könnten nicht gezwungen werden, in besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderung zu leben. Eine Unterbringung gegen den Willen des Menschen mit Behinderung kann unter keinen Umständen als zumutbar angesehen werden. Die Antragsgegnerin wies den eingelegten Widerspruch zurück. Zur Begründung führte sie aus, gemäß § 13 Abs. 1 SGB XII gelte der Vorrang ambulanter Leistungen nicht, wenn eine Leistung für eine ge-

eignete stationäre Einrichtung zumutbar und die ambulante Leistung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sei. Diese Voraussetzungen seien erfüllt, da der Antragstellerin eine zumutbare stationäre Einrichtung genannt worden und die Kosten der ambulanten Leistungen mit unverhältnismäßigen Mehrkosten seien.

Hiergegen hat die Klägerin am 07.09.2010 Klage erhoben.

Das Gericht verpflichtete nun den Sozialhilfeträger im Wege der einstweiligen Anordnung, der Antragstellerin vorläufig die Kosten zur Sicherung der ambulanten Pflege sowie der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben auf Grundlage der beantragten Kosten in Höhe von 10.499,50 € als Persönliches Budget zu bewilligen. Das Gericht begründete seine Entscheidung u.a. damit, dass der Begriff der Zumutbarkeit in § 13 SGB XII als unbestimmter Rechtsbegriff jedenfalls seit 2009 im Licht der von der UN-Generalversammlung verabschiedeten Behindertenrechtskonvention zu sehen sei

und verwies in diesem Zuge auf Art. 19 der UN-BRK.

Wer mehr zu diesem Urteil nachlesen möchte, hier der Link dazu:

<https://sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/esgb/show.php?modul=esgb&id=165971>

Stadtgeflüster

Im Rahmen der Aktion „99 Rampen für Jena“ ...

... konnten insgesamt schon 14 mobile Klapprampen vergeben werden.



Die letzten Rampen gingen einmal an den Optiker "Sichtbar" in der Oberlauengasse; einmal an das Bürocenter/Papeterie Klingbeil in der Saalstraße - dort können mit der mobilen Rampe nicht nur die Stufe zum Objekt sondern auch die beiden kleinen Stufen innerhalb des Objektes überwunden werden und

eine ging an das Niemöllerhaus in Altlobeda. Die 14. Rampe der Aktion und gleichzeitig die erste Rampe in Neulobeda bekam am 22. Juni die Gaststätte Elena (ehemals Biereck). Mit der Rampe ist dort nun auch ein Gaststättenbesuch für mobilitätseingeschränkte Bürger möglich.

Für Sie gefunden

Kindergeld für erwachsene Menschen mit Behinderung

Für ein behindertes Kind können Eltern über das 18. Lebensjahr hinaus und ohne altersmäßige Begrenzung Kindergeld erhalten, wenn das Kind aufgrund einer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Der **bvkm** hat ein Merkblatt dazu herausgebracht, welches Eltern behinderter Kinder dabei helfen soll, zu prüfen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind und ob ihnen ein

Anspruch auf Kindergeld zusteht. Häufig lehnen Familienkassen einen Anspruch auf Kindergeld zu Unrecht ab. Das Merkblatt enthält deshalb einen Mustereinspruch, mit dem sich Eltern gegen rechtswidrige Ablehnungsbescheide zur Wehr setzen können.

Das Merkblatt hat 52 Seiten und kann unter dem folgenden Link gelesen oder heruntergeladen werden: http://bvkm.de/wp-content/uploads/2016_Kindergeld_bvkm.pdf

Unter: <http://bvkm.de/recht-ratgeber/> finden Sie weitere hilfreiche Ratgeber wie:

- Mein Kind ist behindert - diese Hilfen gibt es
- Steuermerkblatt
- Vererben zugunsten behinderter Menschen
- Der Erbfall – was ist zu tun?
- Merkblatt zur Grundversicherung
- 18 werden mit Behinderung

**Wir wünschen Ihnen/
Euch einen schönen
Sommer!**